

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 160/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2006 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint. Des weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl. *Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff, 128 ff*). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*).
- 3 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
"Steht das nach Auffassung des BSG der Vertreterversammlung eingeräumte Ermessen bei der Gefahrtariffbildung dazu, ob abgrenzbare Teile aus Unternehmen in einer gesonderten Gefahrtariffstelle zusammengefasst werden, in Einklang mit Art 3 Abs 1 GG, Art 20 Abs 3 GG (Rechtsstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), Art 12 Abs 1 S 2 (Berufsausübungsfreiheit), Art 14 Abs 1 S 1, 2 GG (Eigentumsschutz, Art 2 Abs 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit))?"
sowie
"Ist (im Anschluss an die Veröffentlichungen von Papier-Möller, 'Die Rolle des Solidarausgleichs in der gesetzlichen Unfallversicherung', NZS 1998, 359 und 'Verfassungsrechtliche Fragen der Festsetzung der Beiträge in der Unfallversicherung', SGB 1998, 337) § 157 Abs 2 S 1 SGB VII verfassungswidrig, weil die Kriterien, nach denen die Unfallversicherungsträger Gefahrtariffstellen zu bilden haben, gesetzlich nicht näher bestimmt, sondern der Vertreterversammlung als Schöpferin des Gefahrtariffes überlassen sind?"

- 4 Hinsichtlich beider Rechtsfragen hat die Klägerin insbesondere die Klärungsbedürftigkeit nicht schlüssig dargestellt. Die zitierten Fragen hat der Senat in seinen Urteilen vom 24. Juni 2003 (*B 2 U 21/02 R - BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 § 157 Nr 1*) sowie vom 24. Februar 2004 (*B 2 U 31/03 R - BSGE 92, 190 = SozR 4-2700 § 152 Nr 1*) dahin entschieden, dass der Gefahrtarif 1998 der Beklagten und die Rechtsgrundlagen, auf denen er beruht, verfassungsgemäß sind. Für die früheren Gefahrtarife aus 1990 und 1995 gelten die dortigen Ausführungen sinngemäß. Die Klägerin hat es versäumt darzustellen, dass die entschiedenen Rechtsfragen wieder klärungsbedürftig geworden sind, sodass sich die Notwendigkeit einer erneuten Revisionsentscheidung nicht erschließt. Allein der Hinweis auf die im Verfahren der Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Senats vom 24. Juni 2003 (*aaO*) vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) der Beklagten und anderen Stellen vorgelegten Fragenkataloge und die Behauptung, dies zeige, dass das BVerfG offensichtlich eine andere Auffassung als das Bundessozialgericht (BSG) vertrete, reicht insoweit nicht aus. Zu welcher Entscheidung das BVerfG gelangen wird, kann allein aufgrund der Durchführung von tatsächlichen Ermittlungen seitens des BVerfG nicht geschlossen werden. Diese ist vielmehr abzuwarten.
- 5 Die von ihr außerdem gerügten Verfahrensmängel hat die Klägerin nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann die Verfahrensrüge nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Wendung "ohne hinreichende Begründung" ist dabei nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Entscheidend ist, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln entscheidungsrelevante Fragen zum tatsächlichen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN*).
- 6 Die Klägerin macht geltend, das LSG sei ihren schriftsätzlich gestellten und in der mündlichen Verhandlung am 9. März 2005 aufrecht erhaltenen Beweisanträgen nicht nachgekommen. Die Beweisanträge betrafen die - angeblich - falsche Zuordnung eines Teils der Arbeitnehmer der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zu den beiden für diese Unternehmen in dem Gefahrtarif der Beklagten enthaltenen Gefahrtarifstellen sowie die Auswirkungen dieser Zuordnung auf die Lohnsummen, die Unfallaufwendungen und die Gefahrklassen dieser Gefahrtarifstellen. Eine Klärung sollte durch Anhörung von Sachverständigen, insbeson-



dere die Einholung berufskundlicher und versicherungsmathematischer Gutachten, sowie durch eine Auskunft der Bundesagentur für Arbeit herbeigeführt werden. Zur Darlegung, wieso diese Beweismittel zu nachvollziehbar anderen Ergebnissen als die Festlegungen in den umstrittenen Gefahrtarifen 1990, 1995 und 1998 der Beklagten geführt hätten, trägt die Klägerin vor, durch ungenaue Abgrenzungskriterien bei den Gefahrtarifstellen für gewerbliche Tätigkeiten auf der einen und für kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten auf der anderen Seite sowie durch fehlerhafte Erhebungen bei den Unternehmen wegen unklarer und unvollständiger Fragebögen sei es zu einer falschen Zuordnung ganzer Personengruppen, wie Programmierer und EDV-Sachbearbeiter, medizinische und technische Angestellte oder Telefonistin in Call-Centern, und in deren Gefolge zur Festsetzung einer zu hohen Gefahrklasse gekommen. Diese Fehler könnten durch eine Befragung der Zeitarbeitsunternehmen und die nachfolgende Einholung von Sachverständigengutachten und Auskünften der Bundesagentur für Arbeit behoben werden.

- 7 Mit diesem Vortrag wird nicht aufgezeigt, weshalb das LSG sich zu den beantragten Beweiserhebungen hätte gedrängt fühlen müssen. Denn die Klägerin legt nicht dar, wie im Jahr 2006 die Verhältnisse während der für die streitigen Gefahrtarife zwischen zehn und zwanzig Jahre zurückliegenden Beobachtungszeiträume mit Hilfe der benannten Beweismittel noch einigermaßen gesichert rekonstruierbar gewesen sein sollen. Sie wiederholt in ihrer Beschwerdebegründung in weiten Teilen nur ihre früheren, umfangreichen Beweisanträge, zeigt aber nicht konkret für das einzelne Beweisthema und das jeweilige Beweismittel auf, wieso das LSG aus seiner rechtlichen Sicht sich zu der entsprechenden Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

